

**Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Band 59

**„In einem vereinten Europa dem
Frieden der Welt zu dienen ...“**

Liber amicorum Thomas Oppermann

Herausgegeben von

**Claus Dieter Classen, Armin Dittmann,
Frank Fechner, Ulrich M. Gassner
und Michael Kilian**



Duncker & Humblot · Berlin

**„In einem vereinten Europa
dem Frieden der Welt zu dienen . . .“**

Liber amicorum Thomas Oppermann

**Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Herausgegeben von

Wolfgang Graf Vitzthum

in Gemeinschaft mit

**Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner
Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt
Martin Nettesheim, Thomas Oppermann
Günter Püttner, Michael Ronellenfitsch
sämtlich in Tübingen**

Band 59



Thomas Oppermann

„In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen . . .“

Liber amicorum Thomas Oppermann

Herausgegeben von

Claus Dieter Classen, Armin Dittmann,
Frank Fechner, Ulrich M. Gassner
und Michael Kilian



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

„In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“:
Liber amicorum Thomas Oppermann / Hrsg.: Claus Dieter Classen ... –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht ; Bd. 59)
ISBN 3-428-10095-6

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 3-428-10095-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort der Herausgeber

„In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“

Dieser Satz aus der Präambel des Grundgesetzes besitzt für Thomas Oppermann eine besondere Bedeutung. Mit diesen Worten ist nicht nur sein Beitrag zur Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen zum 40jährigen Jubiläum des Grundgesetzes überschrieben; vor allem hat er sich in Gesprächen über die Entwicklung Deutschlands, Europas und der Welt immer wieder auf diese – von ihm zu Recht als „glücklich gelungen“ bezeichnete – Formulierung bezogen und damit die besondere Bedeutung gerade dieses Verfassungsauftrages auch für ihn persönlich deutlich gemacht. Daher haben sich die Herausgeber – die unter seiner Betreuung habilitierten Schüler – zur Wahl dieses Mottos als Titel der vorliegenden Festschrift entschlossen.

Thomas Oppermann wurde am 15. Februar 1931 in Heidelberg als Sohn eines Altphilologen geboren. Er studierte Rechtswissenschaft, Neuere Geschichte und Wissenschaftliche Politik an den Universitäten Frankfurt a.M., Lyon, Freiburg i.B. und Oxford. Nach der Promotion bei *Wilhelm G. Grewe* und *Josef H. Kaiser* 1959 in Freiburg i.B. und Assistententätigkeit bei *Herbert Krüger* in Hamburg trat er 1960 in das Bundesministerium für Wirtschaft ein, wo er sich unter *Ulrich Everling* vor allem europarechtlichen Fragen widmete. 1967 habilitierte er sich in Hamburg für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Europarecht und Auswärtige Politik. Noch im gleichen Jahr wurde er an die Universität Tübingen berufen, der er trotz verlockender Rufe nach Hamburg (1971) und Bonn (1979) bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1999 treu blieb.

In Tübingen entfaltete Thomas Oppermann ein wissenschaftliches Werk, das – biographisch nachhaltig geprägt – durch seine Breite beeindruckt und das er auch in der Lehre mit großem Engagement und unter viel Zuspruch seitens der Studenten vertreten hat. Die wichtigsten Schwerpunkte bilden das Kulturverfassungs- und -verwaltungsrecht, das Europarecht und das internationale Wirtschaftsrecht. In diesen Bereichen liegt denn auch der thematische Schwerpunkt der Festschrift. Immer wieder hat sich Thomas Oppermann aber auch zu sonstigen Fragen des nationalen und internationalen öffentlichen Rechts geäußert. Das Schriftenverzeichnis dokumentiert dies eindrucksvoll.

Die Vielfalt seiner Interessen belegt auch die Liste der von ihm betreuten Dissertationen. Viele von diesen sind in einer der beiden von Thomas Oppermann

mann (mit) herausgegebenen Tübinger Schriftenreihen im Verlag Duncker und Humblot erschienen. Daher freuen sich die Herausgeber, daß die vorliegende Festschrift ebenfalls dort publiziert wird, und bedanken sich bei Herrn Prof. Dr. jur. h.c. *Norbert Simon*, der dies ermöglicht hat. Besonderer Dank, das sei hier am Rande gleichfalls betont, gilt auch Herrn Kollegen *Wolfgang März*, Rostock, sowie Frau *Annelie Schulz* und Frau *Ute Reußow*, beide Greifswald, für ihre Beiträge zur technischen Realisierung dieses Unternehmens.

Den wissenschaftlichen Austausch pflegt Thomas Oppermann gerne auch über staatliche Grenzen (nach Frankreich, wo ihm von der Juristischen Fakultät der Universität Aix-en-Provence 1977 die Würde eines Ehrendoktors verliehen wurde, nach Griechenland, Israel, Japan, Korea, Polen und den USA) ebenso wie über fachliche Grenzen (vor allem mit Wirtschaftswissenschaftlern und Politikwissenschaftlern). Als besonderes Kennzeichen des Werkes von Thomas Oppermann ist aber vor allem dessen Praxisnähe hervorzuheben. Mit wissenschaftlicher Stringenz allein hat er sich nie begnügt. Von ihm konzipierte Lösungen zeichnen sich immer auch durch ihre Praktikabilität und Vermittelbarkeit aus. So war er denn in der juristischen und politischen Praxis nicht nur als Gutachter und Berater vielfach gefragt. Zahlreiche von ihm übernommene Ämter (Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg sowie der Aufsichtsgremien des Südwestfunks und des deutsch-französischen Kulturkanals ARTE) zeugen hiervon.

Wer Thomas Oppermann persönlich erlebt, ist vor allem beeindruckt von seiner souveränen Gelassenheit. Einen klaren eigenen Standpunkt verbindet er mit großer Toleranz und Loyalität gegenüber anderen. Wo man ihn erlebt – am Lehrstuhl, im Hörsaal, auf Veranstaltungen und in Gremien –, verbreitet er immer eine Atmosphäre von Warmherzigkeit und Menschlichkeit. Diese Eigenschaften haben ihm eine große Integrationskraft verliehen. So verwundert es nicht, daß er auch in der wissenschaftlichen Welt mit zahlreichen wichtigen Ämtern betraut wurde: Dekan der Juristischen Fakultät (1971 / 72) und Vizepräsident der Universität Tübingen (1983–1985), Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (1985–1989) sowie der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (1991–1993). Die Geborgenheit in der Familie hat viel dazu beigetragen, ihm für dieses vielfältige Engagement die notwendige Kraft zu geben. So hoffen die Herausgeber und die Autoren dieser Festschrift, daß die Stimme von Thomas Oppermann noch viele Jahre in Wissenschaft und Rechtspraxis zu hören sein wird: *ad multos annos!*

Claus Dieter Classen

Armin Dittmann

Frank Fechner

Ulrich M. Gassner

Michael Kilian

Inhaltsverzeichnis

I. Nationale Integration und staatliche Verfassungsgebung

Martin Heckel

- Das Ringen um die Verfassungsgebende Gewalt der Ersten Deutschen
Nationalversammlung im Jahre 1848/49 15

Michael Ronellenfötsch

- John C. Calhoun und die Europäische Staatengemeinschaft. Nullifikation
und Sezession im Bundesstaat 65

Wolfgang Graf Vitzthum

- Multiethnische Demokratie. Das Beispiel Bosnien-Herzegowina 87

II. Auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung

Michael Kilian

- Der Visionär. Persönliche Erinnerungen an Walter Hallstein 119

Klaus Stern

- Der Weg zur politischen Union Europas 143

Ulrich Everling

- Von den Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Union. Durch
Konvergenz zur Kohärenz 163

Gert Nicolaysen

- Der Unionsvertrag als Integrationsverfassung 187

Paul Kirchhof

- Der Verfassungsstaat und seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union 201

Georgios Papastamkos

- Regulierungsleistungen und Politikverflechtungen in der gemeineuropäischen Wirtschaftsordnung 219

Jean-Pierre Puissechet

- Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen . . 243

III. Europa und die Welt*Ruth Lapidoth*

- The EU, Jerusalem and the Peace Process 267

Leszek Lech Garlicki

- Der Verfassungsgerichtshof und die „europäische Klausel“ in der polnischen Verfassung von 1997 285

Gerald G. Sander

- Die Teilhabe mittel- und osteuropäischer Staaten an wirtschaftlichen Integrationsräumen, am Beispiel der Tschechischen Republik 301

Teruyoshi Inagawa

- Europäische Integration. Erfahrungen eines japanischen Diplomaten 329

IV. Konstitutionalisierung der Weltwirtschaft*Knut Wolfgang Nörr / Dieter Waibel*

- Die Genfer Weltwirtschaftskonferenz von 1927 und die Frage der internationalen Kartelle 345

Ernst-U. Petersmann

Europäisches und weltweites Integrations-, Verfassungs- und Weltbürgerrecht	367
---	-----

Martin Nettesheim

Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung. Zur Entwicklung der Ordnungsformen des internationalen Wirtschaftsrechts	381
---	-----

John H. Jackson

The WTO Evolving Constitution	411
---	-----

Meinhard Hilf

New Economy – New Democracy? Zur demokratischen Legitimation der WTO	427
--	-----

Karl-Heinz Böckstiegel

Aus der Praxis der internationalen Streiterledigung zwischen Staaten, staatlichen Institutionen, internationalen Organisationen und Privatunternehmen	439
---	-----

Siegfried Wiessner

Exploring the Edge: The Personal Reach of a Transnational Agreement to Arbitrate	453
--	-----

V. Nationales und internationales Recht*Klaus Vogel*

Der Kommentar der OECD zum Doppelbesteuerungs-Musterabkommen	477
--	-----

Louis Dubouis

Der Einfluss des Europarechts auf die Entwicklung der Normenhierarchie in der französischen Rechtsordnung	489
---	-----

Ulrich M. Gassner

Richtlinien mit Doppelwirkung	503
---	-----

VI. Internationales, europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht*Josef Molsberger*

Welthandelsordnung, Globalisierung und wirtschaftspolitische Autonomie 533

Patricia Conlan

EC Free Movement of Persons. From Messina to Amsterdam and beyond, via Rome, Luxembourg and Maastricht 551

Peter Badura

„Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ unter der Aufsicht der Europäischen Gemeinschaft 571

Wernhard Möschel

Subventionspolitik – eine ökonomische Erinnerung 583

Volkmar Götz

Rechtsstellung und Rechtsschutz der Konkurrenten in der europäischen Beihilfenaufsicht 593

Hugo J. Hahn

Die Einflußnahme der Europäischen Währungsunion auf Wechselkurse im Spiegel diesbezüglicher Zuständigkeiten 609

Joachim Starbatty

Zur Entwicklung der Europäischen Währungsunion. Gedanken zu Oppermanns Kapitel „Währungsunion“ 627

Ferdinand Kirchhof

Opferlage als Grenze der Altlastenhaftung? 639

VII. Kultur und Medien*Lyndel V. Prott*

An International Legal Instrument for the Protection of the Intangible Cultural Heritage? 657

Frank Fechner

Auf dem Weg vom Kulturverwaltungsrecht zu einem europäischen Kulturrecht 687

Hans-Jörg Birk

Kulturelle Einrichtungen im Bauplanungsrecht 705

Amos Shapira

Should Violent and Hate Speech be Protected? Some Reflections on Freedom of Expression and its Limits 717

Margret Wittig-Terhardt

Zur Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Lichte des Amsterdamer Protokolls Nr. 23. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den Spartenprogrammen Kinderkanal und Phoenix von ARD und ZDF 727

Armin Dittmann

Die Neuen Medien in der Verfassungsordnung. Teledienste und Mediendienste als Teil einer bipolaren Medienordnung 757

VIII. Bildung und Wissenschaft

David P. Currie

Kulturverfassung und Leistungspflichten. Ein amerikanisches Beispiel 787

Hiroshi Nishihara

Nationalhymne als Problem des Rechts auf eine ideologisch tolerante Schule in Japan 795

Günter Püttner

Leistungsbeurteilung in der Schule 815

Karl-Hermann Kästner

Religiöse und weltanschauliche Bezüge in der staatlichen Schule 827

Fritz Ossenbühl

Stiftungen als institutionelle Sicherung der Wissenschaftsfreiheit 841

Claus Dieter Classen

Wissenschaftspolitik im Zeichen der Wirtschaft? Zu hochschulpolitischen
Fragen an der Jahrtausendschwelle 857

Manfred Erhardt

Bemerkungen zur Reform des Hochschuldienstrechts 871

Bibliographie von Thomas Oppermann 879

Doktoranden von Thomas Oppermann 901

Autorenverzeichnis 905

I. Nationale Integration und staatliche Verfassunggebung

Das Ringen um die Verfassunggebende Gewalt der Ersten Deutschen Nationalversammlung im Jahre 1848/49

Von Martin Heckel

I. Das ungelöste Problem der Verfassunggebenden Gewalt

1. Gescheitert ist die Verfassung der Paulskirche letztlich am Konflikt über den Träger und das Verfahren der Verfassunggebenden Gewalt¹, der alle anderen Konfliktpunkte in sich aufnahm und verhärtete. Er brach erst in der Schlußphase der Verfassunggebung in seiner vollen Schärfe und Unlösbarkeit auf. Zuvor hatten alle Seiten dessen Entscheidung vermieden und im Dissens verdrängt, dadurch freilich die Probleme nur vergrößert und verwickelt.

2. Das Ausweichen in der Zentralfrage der Verfassunggebenden Gewalt wirkt erstaunlich. Denn der Verfassungsgedanke stand für alle Richtungen und politischen Kräfte beherrschend im Zentrum des Geschehens. Von der Reichsverfassung erwartete man die Verwirklichung der deutschen Einheit und Freiheit durch die Schaffung des neuen deutschen Staates², d.h. die Erfüllung aller Ziele der nationalen und freiheitlichen Bewegung und die Lösung aller ihrer Probleme: den Ausgleich zwischen Revolution und Ordnung, die Synthese von Geist und Macht, Freiheit und Autorität, die Verbindung von Gemeinwohl und Bürgerrecht, Patriotismus und liberaler Staatsbegrenzung, die Überwindung der Gegensätze zwischen Monarchie und Demokratie und zwischen Unitarismus und Partikularismus, den Weg aus dem Dualismus der beiden deutschen Großstaaten und aus der Problematik der Hegemonie, auch die Neuordnung von Staat und Gesellschaft insgesamt in einem großangelegten Grundrechtsteil³. Die Reichs-

¹ Der Gang der Verhandlungen ist dokumentiert in: *F. Wigard* (Hrsg.), Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, 9 Bde., 1848/49 (im Folgenden: „SB“, die Bände mit römischen, die Seiten mit arab. Ziffern). Vgl. ferner *P. Roth/H. Merck* (Hrsg.), Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, 2 Bde., 1850/52; *E. R. Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, 3. Aufl. 1961.

² *Heinrich von Gagern* programmatisch nach seiner Wahl zum Präsidenten der Nationalversammlung, SB I 17.

³ Die integrierende Bedeutung der Verfassung wird vielfach betont. Statt anderer vgl. *Beseler*, SB I 702; IV 2723; *Riesser*, SB VIII 5907 ff.; *Welcker*, SB IX 6403. – Vgl. die

verfassung sollte die staatsbegründende Tat sein, auf die sich seit Jahrzehnten die Hoffnung der Nation gerichtet hatte⁴.

Diese Verfassungsgläubigkeit war in der polizeistaatlichen Luft des Vormärz erwachsen; sie baute auf die Macht des Geistes, auf die Wirkungsmächtigkeit der Ideen. Das Charakteristische der deutschen Verfassungsbewegung lag in ihrem geistigen Charakter: Die Autorität der Nationalversammlung beruhte allein auf der Überzeugungskraft ihrer Argumente und Beschlüsse und auf dem Rückhalt ihres Verfassungswerkes in der öffentlichen Meinung⁵, da sie sich weder auf eine revolutionäre Organisation noch auf einen charismatischen Führer noch auf den Staatsapparat der deutschen Einzelstaaten stützen konnte und wollte. Inmitten der öffentlichen Umbruchsbegeisterung war die Nationalversammlung anfangs von der Allmacht ihrer verfassungsgebenden Möglichkeiten durchdrungen, bis sie – etwa an der Österreichfrage⁶, dem preußisch-deutschen Problem⁷, der Mediatisierung der Kleinstaaten⁸ und der Gestaltung des Reichsoberhauptes⁹ – mit den realen Grenzen der Verfassungsschöpfung konfrontiert wurde.

3. In dieser Idee der Staatsbildung durch Verfassungsgebung – d.h. auf dem Wege der „Ordnung und des Rechts“ – waren sich alle Fraktionen der Paulskirche einig, so sehr ihre Ziele im einzelnen auseinandergingen¹⁰. Gegen die Anarchie und gegen die entfesselte Revolution¹¹ sprach sich die Nationalversammlung oftmals mit Schärfe aus¹². Die älteren Abgeordneten hatten noch den Um-

tiefdringende, abgewogene Gesamtdarstellung von *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I, 3. Aufl. 1978; Bd. II, 3. Aufl. 1988, S. 502–884, und die luzide, knappe Übersicht von *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V: Die geschichtlichen Grundlagen, 2000, S. 239 ff.; aufschlußreich (mit Gewicht auf den Nachwirkungen) ferner *J.-D. Kühne*, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. Aufl. 1998.

⁴ Statt anderer: *Beseler*, SB VIII 5850 für den Verfassungsausschuß auf den Antrag *Welcker* vom 12.3.49 zur sofortigen Annahme der Verfassung.

⁵ Aus der Vielzahl der Äußerungen vgl. *Gagern*, SB I 17, VIII 6411 und 6446; *Zachariä*, SB I 148; *Beseler*, SB I 700; *Löwe*, SB I 703; Verf. Aussch., SB IV 2722 und VII 4955; *Riesser*, SB V 3452; *Raveaux*, SB VI 4591; *Gagern*, SB VI 4647; *Biedermann*, SB VI 4711; *Uhland*, SB VI 4118; *Schüler*, SB VIII 5895; *Mittermaier*, SB VIII 6081; *Kierulff*, SB VIII 6323.

⁶ SB IV 2772 ff., 2809 ff., 3024 ff.; V 3658 ff.; VI 4233, 4539 ff.

⁷ SB V 3252 f., 3266ff., 3407ff., 3434ff.; VI 4427 ff.

⁸ SB V 3817 ff.

⁹ SB VI 4675 ff.

¹⁰ Bestritten war sie nur von der äußersten Rechten und der extremen Linken, die in der Paulskirche bekanntlich nicht vertreten waren.

¹¹ Die Nationalversammlung hat Wahl *Heckers*, der mit seinen Freischaren die Republik gewaltsam einführen wollte und von der badischen Regierung steckbrieflich gesucht wurde, für ungültig erklärt; SB II 1476 ff, 1501.

¹² Statt anderer: *Werner*, SB I 138; *Welcker*, SB I 410; *Gagern* und *Schmerling* (An-

schlag der Französischen Revolution in die Schreckensherrschaft der Jakobiner erlebt. Die liberalkonservative Majorität lebte in der Sorge, daß die Revolution wie damals ihre Kinder verschlingen, d.h. die Nationalversammlung durch einen Wohlfahrtsausschuß oder Konvent ablösen¹³ und ihr Verfassungswerk vernichten werde. So scheute sie sich auch, schließlich eine allgemeine Volkserhebung¹⁴ zur Durchsetzung der beschlossenen Verfassung zu organisieren. Aber auch die Linke der Paulskirche, welche die Revolution gelegentlich volltönend als „das Gesetz der Natur wie der Geschichte“ und „die einzige Bedingung des Fortschritts“¹⁵ proklamierte, stand fest auf dem parlamentarischen Boden und sah in der Verfassung ihr Ziel, um die Früchte der Märzerhebung zu sichern und der unitarischen Demokratie für die Zukunft freie Bahn zur vollen Entwicklung zu garantieren. Obwohl sie monatelang überstimmt worden war und im preußischen Erbkaisertum einen schweren „Hemmschuh“ der Verfassung erblickte, beugte sie sich den Mehrheitsbeschlüssen und bekannte sich vorbehaltlos zu dem beschlossenen Text¹⁶.

4. Entscheidend war jedoch, durch welche Mächte und auf welche Weise die Verfassung zustande kommen sollte. Drei Möglichkeiten boten sich nach Lage der Dinge an: Die Verfassunggebung

(1) durch *Okroyierung* seitens der Regierungen im bündischen Zusammenwirken;

sprache des Präsidenten und Bericht des Reichsministers nach der Ermordung der Abgeordneten Fürst Lichnowsky und von Auerswald durch den Frankfurter Mob am 18.9.48), SB III 2185; *Biedermann*, SB IV 2712; *Beseler*, SB IX 6666; *Welcker*, SB IX 6670. – Die Nationalversammlung hat den Frankfurter Aufstand vom 18.9.48 mit Energie niedergeschlagen. – Durch die Revolution in Wien und Berlin sah sie das Frankfurter Verfassungswerk gefährdet und suchte dort durch Kommissare zu vermitteln. Vgl. über die Stellungnahme zur Revolution in Wien SB IV 2810, 2840; IV 3024, 3067; V 3658 ff., 3712 ff., 3718 ff., und in Berlin SB V 3266 ff., 3316, 3434 ff., 4370, 3474, 3480; VI 4427 ff., 4461, 4473 f.

¹³ *Bassermann* in Kritik der Berliner Nationalversammlung, SB V 4308; ferner *Biedermann*, SB VI 4711; *Plathner*, SB VIII 6275 (gegen den Antrag *Raveaux*, SB VIII 6236, den Dreißigerausschuß (SB VIII 6130/44) zu einer Art Wohlfahrtsausschuß umzugestalten). Auch nach Vollendung der Reichsverfassung wurde ein Vollziehungsausschuß (nach dem Antrag *Schlöffel*, SB IX 6131/32) abgelehnt.

¹⁴ Vgl. die abgelehnten Anträge *Vogt*, SB IX 6397, 6414 f., 6482.

¹⁵ *L. Simon*, SB VIII 6315; *Vogt*, SB VI 4082; VII 4992.

¹⁶ *Vogt*, SB VIII 6265: „Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, Sie haben Keinen gewonnen für die Idee der erblichen Monarchie, nicht einen Einzigen; aber Sie haben Hilfe, mannhafte Hilfe gewonnen in uns, sobald es gilt, den Beschluß der Volkssouveränität durchzusetzen. Von diesem Gesichtspunkt aus hätten wir jede beschlossene Form durchführen helfen ... Wir hätten das republikanische Banner aufrechterhalten mit Begeisterung und Enthusiasmus, wir halten das Banner, das jetzt aufgesteckt ist, mit Besonnenheit aufrecht, weil es nun einmal beschlossen ist.“